

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/9/27 7Ob197/15v, 7Ob114/17s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2017

Norm

UbG §17

1. UbG § 17 heute
2. UbG § 17 gültig ab 01.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2010
3. UbG § 17 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2010

Rechtssatz

Das Erfordernis der unverzüglichen Verständigung des Gerichts gemäß § 17 UbG ist eine selbstständige formelle Voraussetzung. Die Einhaltung dieses Gebots kann nicht allein deshalb entfallen, weil im Einzelfall dennoch den Fristanforderungen des § 19 Abs 1 Satz 1 UbG und/oder jenen des Art 6 Abs 1 PersFrG entsprochen werden konnte oder - im Fall einer früheren Entlassung des Kranken - entsprochen hätte werden können. Eine unverzügliche Verständigung des Gerichts iSd § 17 UbG liegt im Regelfall nur dann vor, wenn diese ohne unnötigen Aufschub erfolgt, wobei diesem Erfordernis schon Verzögerungen von wenigen Stunden nicht gerecht werden können. Das Erfordernis der unverzüglichen Verständigung des Gerichts gemäß Paragraph 17, UbG ist eine selbstständige formelle Voraussetzung. Die Einhaltung dieses Gebots kann nicht allein deshalb entfallen, weil im Einzelfall dennoch den Fristanforderungen des Paragraph 19, Absatz eins, Satz 1 UbG und/oder jenen des Artikel 6, Absatz eins, PersFrG entsprochen werden konnte oder - im Fall einer früheren Entlassung des Kranken - entsprochen hätte werden können. Eine unverzügliche Verständigung des Gerichts iSd Paragraph 17, UbG liegt im Regelfall nur dann vor, wenn diese ohne unnötigen Aufschub erfolgt, wobei diesem Erfordernis schon Verzögerungen von wenigen Stunden nicht gerecht werden können.

Entscheidungstexte

- RS0130609">7 Ob 197/15v
Entscheidungstext OGH 16.12.2015 7 Ob 197/15v
Veröff: SZ 2015/140
- RS0130609">7 Ob 114/17s
Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 114/17s
Auch; Veröff: SZ 2017/106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130609

Im RIS seit

24.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at